

STATUTEN DES VEREINS «SYNTROPIC JUNGLE CARE»

ART. 1 — VEREINSBEZEICHNUNG

Unter dem Namen «SYNTROPIC JUNGLE CARE» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in **Maisprach, BL**. Er ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und offen für alle, die an der Vision von SYNTROPIC JUNGLE CARE teilhaben wollen.

ART. 2 — VEREINSSITZ

Verein SYNTROPIC JUNGLE CARE, c/o D. Brändle, Höhlehof 104, 4464 Maisprach BL, Schweiz

ART. 3 — VEREINSZWECK

Der gemeinnützig orientierte Verein SYNTROPIC JUNGLE CARE bezweckt, regenerative Projekte in Forest & Jungle Care (z.B. Permakultur, Syntropic Farming, weitere Methoden) zu initiieren, zu planen, zu realisieren und/oder zu unterstützen. Er ist in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie in Südamerika tätig. Er kann in ganz Europa und ebenfalls in der gesamten Welt aktiv werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. e StG BL und Art. 56 lit. g DBG.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, der ökologischen Bildung sowie der Entwicklungszusammenarbeit. Dies umfasst insbesondere:

1. Die Initiierung, Planung und Durchführung von Projekten zur regenerativen Wiederherstellung und zum Schutz von Wald- und Dschungelökosystemen, insbesondere mittels Methoden der Permakultur und des Syntropic Farming.
2. Die Bewahrung und Verbreitung von traditionellem, resistentem Saatgut als Beitrag zur Biodiversität und Ernährungssouveränität.
3. Die Förderung des Wissens über naturnahe, nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung durch Bildungsangebote wie Kurse, Seminare und Veranstaltungen für die allgemeine Öffentlichkeit.
4. Die Unterstützung von Forschungsvorhaben, die dem Gemeinwohl dienen und neue ökologische Methoden und Technologien entwickeln.
5. Die Aufklärung über ökologische Zusammenhänge und die Bedeutung des Schutzes natürlicher Lebensräume.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen oder kommerziellen Zwecke. Etwaige Erträge dienen ausschließlich der Verwirklichung der satzungsmässigen Zwecke.

Der Verein erbringt seine Leistungen zugunsten der Allgemeinheit und nicht nur für einen begrenzten Kreis von Mitgliedern oder Dritten. Die Tätigkeit des Vereins ist unabhängig und dient nicht der vorwiegenden Interessenwahrung seiner Mitglieder.

Der Verein SYNTROPIC JUNGLE CARE verfolgt keine kommerziellen Zwecke:

Er ist gemeinnützig orientiert.

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

Über ein Sitzungsprotokoll können Vereinsmitglieder für ausserordentliche Arbeiten mit einem Mandat beauftragt werden.

ART. 4 — VEREINSMITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönnerbeiträge
- Crowdfunding, Spenden und Zuwendungen aller Art
- Öffentliche oder private Unterstützung, Subventionen, Vermächtnisse, Erbschaften oder Leihgaben
- Jede weitere Ressource wie Grundstücke, Immobilien, etc.
- Einnahmen durch Veranstaltungen
- Zinsen des Kapitals

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt eingesetzt:

- Zur Verwirklichung der im Artikel 3 aufgeführten Ziele.
- Der Vorstand kann nach Bedarf festes oder temporäres Personal einstellen, sofern es die Finanzlage und die Auftragslage erlauben. Dies entscheidet der Vorstand über ein Protokoll.
- Es können Spesen von Vorstandsmitgliedern und Arbeitsgruppen entschädigt werden.
- Zur gemeinnützigen Verwendung von Überschüssen entscheidet die Mitgliederversammlung.

ART. 5 — MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDERKATEGORIEN

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein und ebenso weitere Körperschaften, die den Vereinszweck vollumfänglich mittragen.

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien mit entsprechendem jährlichem Beitrag:

Aktiv-Mitgliedschaft

Berufsleute, Bauernfamilien und Leiter:innen von Projekten im Sinne des Vereinszweck können Aktivmitglieder im Verein werden. Mit der jährlichen Mitgliedschaft geniessen sie gewisse Vereins-Angebote kostenfrei, wie zum Beispiel Bildungsangebote bzw. Schulungen. Ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist mit Stimmrecht und mit beratender Funktion sehr erwünscht. Aktiv-Mitglieder können über einen Brief (an Vereinsadresse senden) einen Aufnahme-Antrag stellen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auch amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder gelten als Aktiv-Mitglieder und sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Passiv-Mitgliedschaft

Passiv-Mitglieder werden «Jungle-Friends» genannt. Sie sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Sie sind Passivmitglieder und können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Neue Passiv-Mitglieder können ohne Protokoll jederzeit durch den Vorstand oder durch die Geschäftsstelle aufgenommen werden.

Gönnerschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Gönner:in werden. Sie können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Ab CHF/EUR 200.- pro Kalenderjahr

Ehren-Mitgliedschaft

Ehrenmitgliedschaften werden durch den Vorstand ernannt (Protokollnachweis) und sind von lebenslanger Dauer. Sie haben an der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Sollte der Vereins-Initiant Ángel Benedicto Herrera Choque aus Cusco Peru/CH einmal aus dem Vorstand austreten, erhält er automatisch die Ehrenmitgliedschaft.

Keine Jahresgebühr

ART. 6 — AUSTRITT, AUSSCHLUSS UND ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist bei unterjährigem Aus- oder Eintritt für das ganze Jahr geschuldet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung der Organisation.

Mitglieder aller Mitgliederkategorien (siehe Art 5), deren Verhalten den Zielsetzungen des Vereins SYNTROPIC JUNGLE CARE zuwiderläuft, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes muss nicht begründet werden und ist endgültig. Gegen den Entscheid kann nicht rekuriert werden.

ART. 7 — ORGANE DES VEREINS

Für die Organe des Vereins SYNTROPIC JUNGLE CARE ist folgende Gliederung festgelegt:

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Vorstand, inklusive Präsidium**
- 3. Die Revision**
- 4. Die Geschäftsstelle (sofern eine besteht)**

Für die Führung der operativen Geschäfte können vom Vorstand eine Geschäftsstelle eingerichtet oder Dritte beauftragt werden. Die Vertretung der Geschäftsstelle oder einer Dritt-Organisation kann auf Einladung mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen sowie an der jährlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ART. 8 — ZEITPUNKT UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Weil der Verein SYNTROPIC JUNGLE CARE weltweit tätig ist, findet die jährliche Mitgliederversammlung online und innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (jeweils bis spätestens Ende Juni) statt.

Die Einladungen sind schriftlich (per Post oder Email) und mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zuzustellen. Anträge sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes (inkl. Präsidium) dies verlangen. Das Begehren muss schriftlich, unter Anführung des Zwecks, an den Vorstand gestellt werden. Die ausserordentliche Vereinsversammlung soll innert acht Wochen nach Antragsstellung stattfinden.

Bei einer alternativen Durchführung (online per Zoom oder Teams und ebenso im Zirkularverfahren via Email) sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Anwesenheitsquorum, nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

ART. 9 — ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle
2. die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
3. der Erlass eines Mitgliederreglements
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
5. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Statutenänderungen
7. Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden
8. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
9. die Auflösung des Vereins SYNTROPIC JUNGLE CARE

Art. 10 — DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt das Präsidium oder ein Mitglied des Vorstandes. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen. Das Protokoll schreibt eine vom Vorstand bestellte Person, die nicht Vereinsmitglied sein muss. Es wird vom Präsidium unterzeichnet.

Die Versammlung bezeichnet einen oder mehrere Stimmzähler.

Art. 11 — BESCHLUSSFASSUNG

Jedes Mitglied mit Stimmrecht hat eine Stimme (zum Beispiel Bauernfamilien mit einer Familien-Mitgliedschaft haben 1 Stimme).

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, Enthaltungen zählen nicht. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschliesst, durch offenes Handmehr (analog oder digital per z.B. Teams oder Zoom) oder mit schriftlicher Mitteilung per Email (online).

Art. 12 — ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 bis maximal 7 Personen. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Präsidiums und Vize-Präsidiums beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer der weiteren Vorstände beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Gegen Belege hat er Anrecht auf Vergütung von effektiven Projektspesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Dies muss vorab per Protokoll festgehalten werden.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten, Ämterkumulation ist möglich:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Aktuar
4. Kassier

Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich angesagt werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung selbst zu ergänzen.

Art. 13 — AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins SYNTROPIC JUNGLE CARE nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er trifft alle Massnahmen, die zur wirksamen Verfolgung seiner Zielsetzungen geeignet sind und bezeichnet diejenigen Personen, die zur Vertretung des Vereins nach aussen berechtigt sind (z.B. Geschäftsleitung), sowie die Art der Zeichnung.

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
2. Er erlässt Reglemente
3. Er kann interne und auch extern beauftragte Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
4. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
5. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Art. 14 — BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstände/Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Jede Vorstandssitzung wird mit einem Beschlussprotokoll dokumentiert. Die Richtigkeit des Beschlussprotokolls muss von der protokollführenden Person bescheinigt werden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, die ebenfalls mit absolutem Mehr zustande gekommen sein müssen.

Art. 15 — PROJEKTGRUPPEN

Der Vorstand kann für die Bearbeitung bestimmter Aufträge Projektgruppen bestellen, die im Regelfall von einem Vorstandsmitglied oder von der Geschäftsleitung geleitet werden, im Übrigen aber nicht nur aus Vorständen bzw. Mitgliedern des Vereins SYNTROPIC JUNGLE CARE bestehen müssen. Die Projektgruppen unterbreiten ihre Anträge dem Vorstand zum Entscheid.

Art. 16 — ORGANISATION DER GESCHÄFTSSTELLE

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bestellen und erlässt ein Pflichtenheft. Die Geschäftsleitung muss nicht Mitglied des Vereins SYNTROPIC JUNGLE CARE sein. Es kann sich um eine natürliche oder juristische Person handeln.

Art. 17 — ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER VON REVISOREN

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Wählbar sind auch Fachexperten, die nicht Mitglied des Vereins SYNTROPIC JUNGLE CARE sein müssen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 — AUFGABE

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über ihre Feststellungen.

Art. 19 — ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Das kann das Präsidium und die buchhaltungsführende Person sein, oder aber auch das Präsidium mit einer anderen Konstellation.

Art. 20 — HAFTUNG UND FINANZEN

Für die Verpflichtungen des Vereins SYNTROPIC JUNGLE CARE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstände (inklusive Präsidium) ist ausgeschlossen.

Art. 21 — DATENSCHUTZ

Der Verein SYNTROPIC JUNGLE CARE erhebt von seinen Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 22 — AUFLÖSUNG DES VEREINS

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Reinvermögen des Vereins an eine andere steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes oder der ökologischen Bildung verfolgt. Die Begünstigung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 — GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, das Geschäftsjahr über ein Protokoll anders festzulegen.

Art. 24 — INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21 Juni 2025 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Art. 25 — ZWEIGSTELLEN

Sollte es für die Ausübung der Vereinsziele hilfreich sein, in einem anderen Land ebenfalls einen Verein SYNTROPIC JUNGLE CARE zu gründen, dann unterliegt er denselben Bestimmungen wie in den vorliegenden Statuten (6 Seiten). Zudem gilt es stets zu respektieren, dass die ursprüngliche Inspiration zur Vereinsgründung des Vereins SYNTROPIC JUNGLE CARE vom bereits über 10 Jahre alten Verein SONQO Peru kommt, der Sitz in Cusco hat und von Angel Herrera gegründet wurde. Sein Zweck ist, in Peru uralte Weisheiten & Praktiken der indigenen Völker zu bewahren, zu vernetzen und an Interessierte zu vermitteln.

Art. 26 — GERICHTSSTAND

Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gilt das Gericht des Kantons Baselland, CH als Gerichtsstand.

Maisprach, 4. Januar 2026

Angel Herrera
Präsident

Sebastian Noris
Vize-Präsident

Dominique Brändle
Aktuar/Kassier